

# Die staatliche Unfallversicherung

- [Rückblick](#)
- [SV-OG und UV-Träger](#)
- [Aufgaben](#)
- [VF-Fälle](#)
- [Arbeitsunfall](#)
- [Berufskrankheit](#)
- [Schülerunfall](#)
- [EFZ](#)



[Im Todesfall](#)

[Integritätsabteilung](#)

[Schwer-versehrte](#)

[MdE](#)

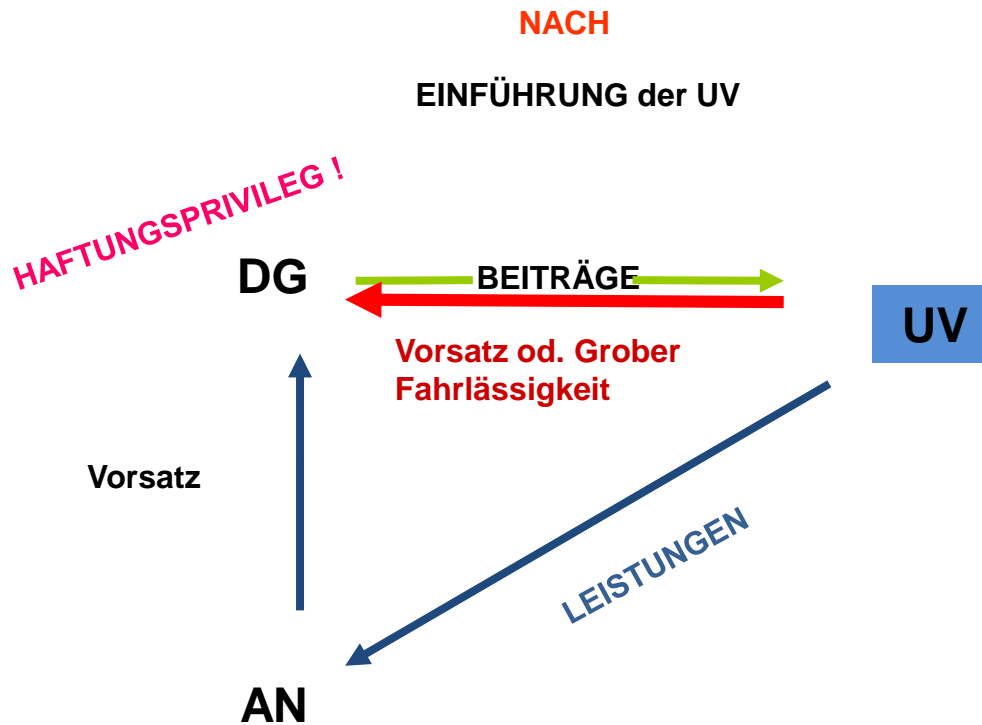
[Versehrtenrente](#)

[Ende](#)

- [Praxisbeispiel Haftung DG](#)
- [Praxisbeispiel Verkehrsunfall](#)
- [Praxisbeispiel Kausalitätsprinzip](#)
- [Rentenberechnung](#)
- [Fortsetzung Berechnung](#)

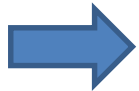
# Rückblick

Verletzungen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten begründen grundsätzlich einen **Schadensersatzanspruch**.

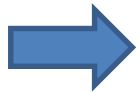


## Praxisbeispiel: Haftung DG

Dachdecker arbeitet bei Regen in 15 m Höhe ungesichert auf einem Schrägdach und stürzt ab, weil er von seinem Dienstgeber nicht das vorgeschriebene Sicherheitsgeschirr erhalten hat.



keine Haftung des DG gegenüber seinem DN  
Grund: **Haftungsprivileg**



**Aber:** Haftung des DG gegenüber der AUVA  
betreffend Leistungen aus der UV  
Grund: **grob fahrlässiges Verhalten**

## Praxisbeispiel: Verkehrsunfall (Auf dem Weg zur Arbeit)

Dachdecker wird auf dem direkten Weg von Zuhause in die Arbeit auf dem Schutzweg von einem Autolenker angefahren und erleidet dadurch eine Schädelverletzung:

Dachdecker erhält **Leistungen aus der UV**  
(= unabhängig von einem Verschulden)

Haftung der Kfz-Haftpflichtversicherung (für den Unfalllenker)

➔ **Gegenüber UV-träger** (Vorrangigkeitsprinzip) für ihre Leistungen iH des Schadenersatzanspruches des Verletzten

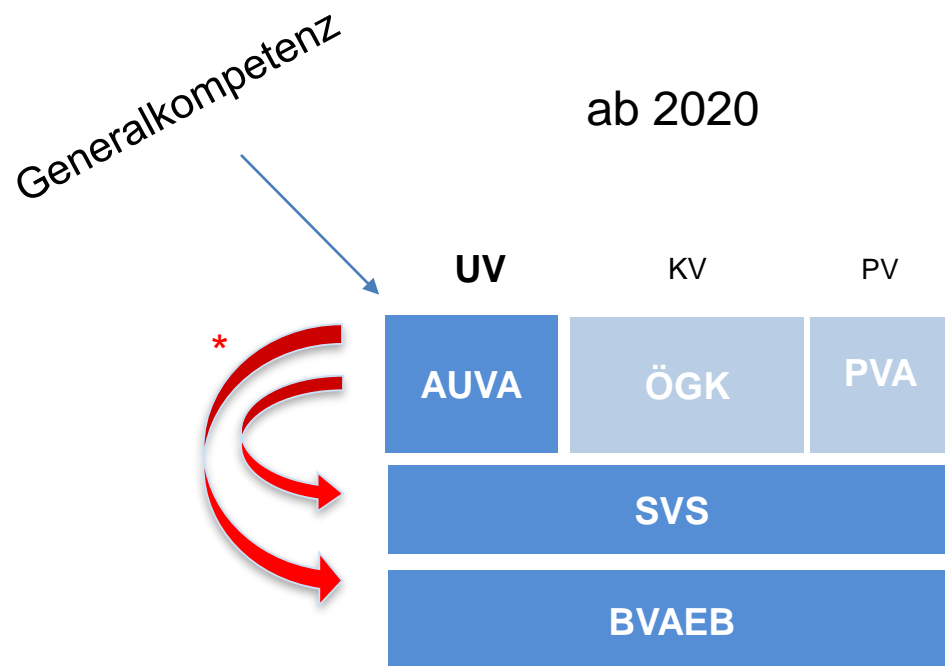


➔ **Gegenüber Dachdecker** betreffend Schaden, der nicht vom UV-träger gedeckt  
zB: Schmerzensgeld

(Haftungsprivileg gilt nur für den DG, aber nicht für Dritte)

# SV-OG

## Neuordnung der UV-Träger und Versichertenzugehörigkeit



\*Selbständig Erwerbstätige → SVS  
Bergbaubedienstete → BVAEB

# Aufgaben

Prävention

Erste Hilfe

Unfallheilbehandlung

Rehabilitation

Entschädigung

Forschung

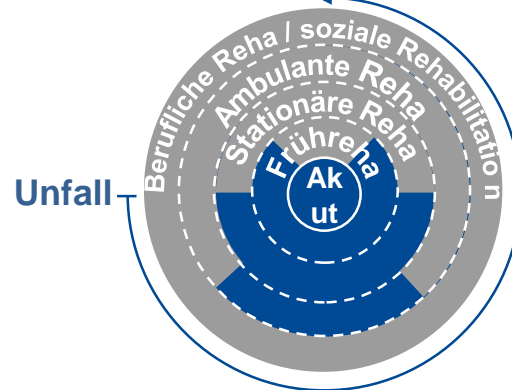
Zuschuss für Entgeltfortzahlung



UKH + RZ



Wiedereingliederung

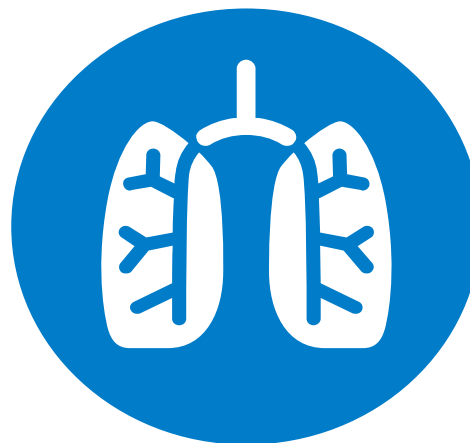


# Versicherungsfälle

Arbeitsunfall



Berufskrankheit



# Arbeitsunfall

## Was ist ein Unfall?

plötzliches oder  
zeitlich eng begrenztes Ereignis,  
wirkt von außen auf den Körper ein,  
außergewöhnliche Belastung  
Körperschaden

## Unfall → AU

ursächlichen Zusammenhang  
mit der versicherten Tätigkeit  
(Kausalitätsprinzip  
Rechtlich + medizinisch)



## Einteilung der Arbeitsunfälle

Arbeitsunfälle (im engen Sinn)

Auch-Arbeitsunfälle

nicht direkt bei der beruflichen Tätigkeit, aber doch  
enger Zusammenhang

Arbeitsunfällen gleichgestellte Unfälle

Unabhängig von der Berufstätigkeit



## Praxisbeispiele: Kausalitätsprinzip

Beispiel 1 Ein Vermögensberater stolpert auf dem Weg zu einem Kunden und kommt zu Sturz. Dabei bricht er sich die rechte Speiche:

rechtliche Kausalität

Grund: Sturz erfolgte iZm der Arbeit

medizinische Kausalität

Grund: Bruch der Speiche ist Folge des Sturzes.

Beispiel 2 Ein Wertpapiervermittler verreißt sich beim Hochheben eines Aktes das Kreuz. In der Unfallambulanz wird ein Bandscheibenvorfall festgestellt:

rechtliche Kausalität

Grund: Verletzung erfolgt iZm der Arbeit

medizinische Kausalität: **x**

Grund: der Unfallmechanismus war nicht geeignet, einen traumatischen Bandscheibenvorfall herbeizuführen (kein adäquates Trauma)

# Auch-Arbeitsunfall

Unfälle auf Wegen  
hin und retour/direkt

Wohnung  $\leftrightarrow$  Arbeit

Fahrgemeinschaft

Kind  $\leftrightarrow$  fremde Obhut/Schule/KiG

Arztweg (Verständigung DG!)

Weg zur Befriedigung  
lebensnotwendiger Bedürfnisse



Unfälle bei anderen Tätigkeiten

Befriedigung lebensnotwendiger  
Bedürfnisse (außerhalb  
Wohnung)

Inanspruchnahme berufliche  
Interessenvertretung

etc.

# Arbeitsunfällen gleichgestellte Unfälle

Kein Zusammenhang mit berufl  
Tätigkeit!!!

zuständig AUVA

Unfälle bei organisierter Hilfeleistung  
Mitglied freiwilliger Hilfsorganisation  
(Feuerwehr, Rotes Kreuz, Wasserrettung  
etc.)

Ausbildung/Übung/ Einsatzes

Unfälle bei individueller Hilfeleistung  
Lebensrettung/Versuch



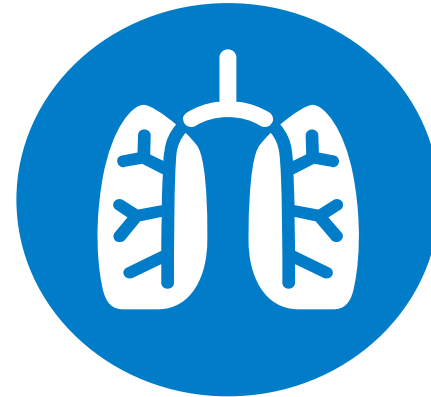
# Berufskrankheit

Was ist eine Berufskrankheit?

Krankheit, die durch berufl./versicherte Tätigkeit verursacht wurde

sofern in der Anlage I zum ASVG aufgelistet

(derzeit 53 Positionen)



**Ausnahme:** Generalklausel

Zur Vermeidung von Härtefällen

gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse

Zustimmung Gesundheitsminister

# Schülerunfallversicherung

Schüler

Studenten

Kindergartenkinder  
im letzten Jahr vor der Schulpflicht

Zuständig **AUVA**

Beitragsfrei (Mitfinanzierung **FLAF**)



Unfälle iZm  
mit der Schulausbildung  
Studium  
Kindergartenbesuch

**Auch AU**

Wegunfälle  
Schulveranstaltungen  
Praktika...

# Versehrtenrente



ANSPRUCH besteht wenn:

Erwerbsfähigkeit durch AU / BK **über 3 Monate** um mind. **20%** gemindert, solange **MdE** in diesem Ausmaß

Ausnahme: mind. **50% MdE**

Rente für Schüler/Studenten/KiGK (Ausgleich VG)

und BK Generalklausel

Ausnahme: mind. **1 Jahr**

Betriebsrente (bäuerl. UV)

# MdE Minderung der Erwerbsfähigkeit

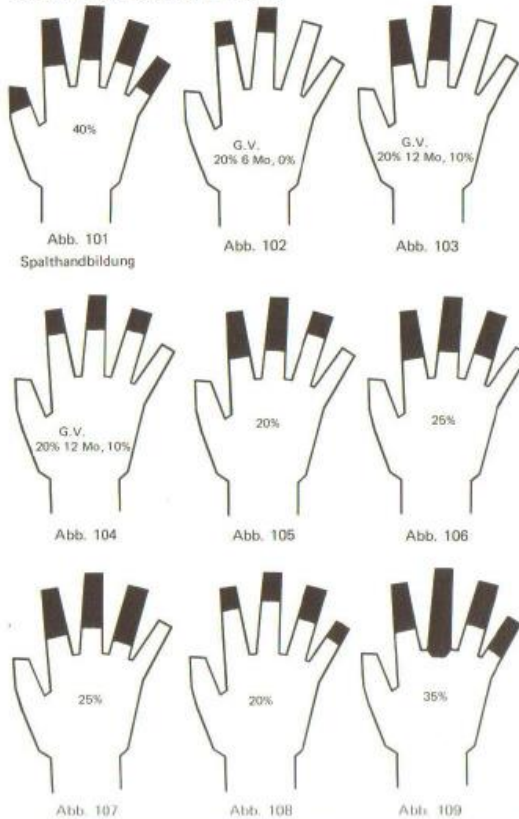
Gutachterärzte

Richtlinien

Maßstab allgemeiner Arbeitsmarkt

80

Rechts = Links  
Rechte Hand ist gleich linke Hand,  
Gebrauchshand ist gleich Hilffshand

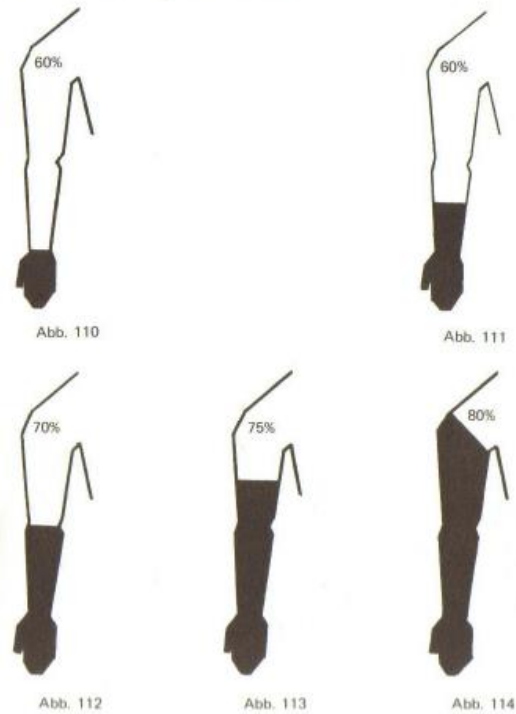


81

Amputationen an der oberen Extremität

Verlust der Hand, sowohl der Verlust der linken als auch der rechten Hand: 60%.

Rechts = Links  
Rechte Hand ist gleich linke Hand,  
Gebrauchshand ist gleich Hilffshand.



# Schwerversehrte

sind Versehrte, die  
Anspruch auf **eine** oder **mehrere VR/BR** haben  
von zusammen **mind. 50%**

## Sonderleistungen zur Rente

### Zusatzrente:

20% der Rente bei  
MdE von < 70%

50% der Rente bei  
MdE ab 70%

### Kinderzuschuss:

10% der VR + ZR (max. €  
76,31/Kind)

*nicht bei einer BR*

**VR + ZR + KZ = max. BMG**



# Rentenberechnung



Bsp.: unselbständiger Dachdecker Eintritt VF 2.2.2017  
Jahreseinkommen (2016) € 29.166,67,- brutto  
MdE 60%, 1 minderjähriges Kind

- 1.) Bildung der **Bemessungsgrundlage**: € 29.400,00\*  
\*Aufwertung auf das Unfalljahr
  
- 2.) Bildung der **VOLLRENTE** (= 100% MdE):  
= 2/3 der BMG:  
€ 29.400,00 x 2/3 = € 19.600,00
  
- 3.) Rentenauszahlung erfolgt 14mal/Jahr  
daher:  
  
19.600,00 : 14 = € 1.400,00
  
- 4.) Berechnung der **TEILRENTE** (60%)  
= Teil der Vollrente laut MdE  
  
60% von € 1.400,00 € 840,00

# Rentenberechnung Fortsetzung

Bsp.: unselbständiger Dachdecker Eintritt VF 2.2.2017  
MdE 60%, 1 minderjähriges Kind, BMG € 29.400,-



4.) monatliche Rente € 840,00

5.) Versehrter ist Schwerversehrter (**MdE 60%**)  
Zusatzrente daher 20% der Rente!!!

20% von € 840,00 = € 168,00

ergibt in Summe monatlich: € 1.008,00

6.) da Vers. auch 1 Kind hat  
Anspruch auf Kinderzuschuss  
(10% von Rente + ZR)

10% vom € 1.008,00 =

max. Betrag ist € 76,31



€ 76,31

7.) Gesamtanspruch beträgt somit  
monatlich

**€ 1.084,31**

# Integritätsabgeltung



Ersatz des  
ideellen  
Schadens

ANSPRUCH besteht wenn:

VF verursacht durch:  
grob fahrlässige Außerachtlassung  
von Arbeitnehmerschutzvorschriften

Erhebliche und dauernde Beeinträchtigung  
der körperlichen oder geistigen Integrität

Einmalige Leistung  
abhängig vom Grad des Integritätsschaden

Max. Doppelte JahresHöchstBMG

## Leistungen im Todesfall



Kausalitätsprinzip!

Tod = Folge (Spätfolge) des AU / BK

Teilersatz der Bestattungskosten

Überführungskosten

Hinterbliebenenrenten

# Hinterbliebenenrente



Ersatz des entgangenen Unterhalts

Witwenrente / Witwerrente /  
Rente eingetragene Partner

aus aufrechter Ehe:

20% BMG

40% BMG

aus nicht aufrechter Ehe:

max. Höhe des Unterhalts

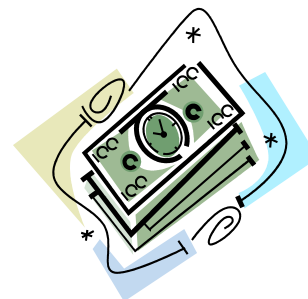
Waisenrente

20% BMG

30% BMG

gr.  
max. 80% BMG

## EFZ Zuschuss für Entgeltfortzahlung



Entlastung **Klein- & Mittelbetriebe**

Wegen gesetzlicher Verpflichtung zu

EFZ bei Unfall / Krankheit

(jedenfalls 6 Wo)

Ohne Arbeitsleistung

Unabhängig von AU /BK

Leistung an den DG

Max. 50 DN

Höhe: **50%** des fortgezahlten Entgelts

**75%** (max. 10 DN)

Dauer: **6 Wochen**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

